

**Verordnung
über die Fortsetzung bestehender
freiwilliger Versicherungsverhältnisse
auf Alters- und Invalidenrente
der Sozialversicherung**

vom 15. März 1968

In Durchführung des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. März 1968 über die Weiterentwicklung des Rentenrechts und zur Verbesserung der materiellen Lage der Rentner sowie zur Verbesserung der Leistungen der Sozialfürsorge (GBl. I S. 187) wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

(1) Personen, die am 30. Juni 1968

- a) bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten bzw. bei der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt
- b) bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 25. Juni 1953 über die Neuregelung der freiwilligen Versicherungen in der Sozialversicherung (GBl. S. 823)

freiwillig auf Alters- und Invalidenrente versichert sind, können die bestehenden Versicherungsverhältnisse zu unveränderten Bedingungen fortsetzen.

(2) Nehmen die im Abs. 1. genannten Personen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine versicherungspflichtige Tätigkeit auf, kann innerhalb eines Monats nach dem Ausscheiden aus dieser Tätigkeit die bis zur Aufnahme der Tätigkeit bestehende freiwillige Versicherung fortgesetzt werden.

(3) Die Zahlung von Anwartschaftsgebühren endet am 30. Juni 1968. An Stelle der Zahlung von Anwartschaftsgebühren kann bis 30. September 1968 zur Zahlung von Beiträgen zur freiwilligen Versicherung gemäß Abs. 1 übergegangen werden.

(4) Ab 1. Juli 1968 werden von der Sozialversicherung keine neuen freiwilligen Versicherungsverhältnisse auf Alters- und Invalidenrente mehr abgeschlossen.

§ 2

(1) Anspruch auf Alters- oder Invalidenrente besteht für die gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 25. Juni 1953 über die Neuregelung der freiwilligen Versicherungen in der Sozialversicherung Versicherten, wenn spätestens innerhalb von 2 Jahren nach dem Ausscheiden aus der Versicherung das Rentenalter erreicht wird oder Invalidität eintritt.

(2) Die Gewährung und Berechnung dieser Renten, der sich daraus ergebenden Hinterbliebenenrenten sowie die Gewährung von Pflegegeld zu diesen Renten erfolgt nach den für die Renten der Sozialversicherung geltenden Bestimmungen. Dabei werden die Zeiten dieser freiwilligen Versicherung den Zeiten einer freiwilligen Rentenversicherung bei der Sozialversicherung gleichgestellt.

(3) Für die Berechnung der Renten, auf die frühestens ab 1. Juli 1968 Anspruch besteht, finden der § 6 Abs. 1 Buchst. c sowie die §§ 7 und 11 der Verordnung vom 15. März 1968 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung (GBl. II S. 135) keine Anwendung.

§ 3

Durchführungsbestimmungen erläßt der Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

(2) Ab 1. Juli 1968 sind nicht mehr anzuwenden:

- a) § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 28. Januar 1947 über die freiwillige und zusätzliche Versicherung in der Sozialversicherung (Arbeit und Sozialfürsorge S. 102)
- b) § 2 Absätze 1 und 2 der Verordnung vom 25. Juni 1953 über die Neuregelung der freiwilligen Versicherungen in der Sozialversicherung (GBl. S. 823) hinsichtlich der Zahlung von Anwartschaftsgebühren
- c) § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 25. Juni 1953 über die Neuregelung der freiwilligen Versicherungen in der Sozialversicherung
- d) § 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 6. Juli 1953 zur Verordnung über die Neuregelung der freiwilligen Versicherungen in der Sozialversicherung (GBl. S. 865)
- e) § 6 der Rentenzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 442)
- f) § 4 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 22. September 1958 zur Rentenzuschlagsverordnung (GBl. I S. 695).

Berlin, den 15. März 1968

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Vorsitzender